

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 10 mai 1902.

N° 30.

Samstag, 10. Mai 1902.

*Avis. — Brevets d'invention.*

Les brevets d'invention ci-après ont été délivrés pendant le mois d'avril écoulé, en vertu de la loi du 30 juin 1880, savoir :

N° 4744. Le 1<sup>er</sup> avril. — Nouveau châssis métallique pour vitrerie en verres de fortes épaisseurs et plus spécialement en verres armés. — E. Fabry à Bruxelles.

N° 4745. Le 1<sup>er</sup> avril. — Dispositif de réglage et d'arrêt automatiques des générateurs de gaz à pression. — O. Klatté à Hambourg.

N° 4746. Le 4 avril. — Procédé photographique pour obtenir des reliefs et des bustes exacts plastiquement. — Ch. Bæse à Berlin.

N° 4747. Le 5 avril. — Four électrique perfectionné applicable à la fabrication des fers, fontes, aciers, etc. — La Société électro-métallurgique française à Froges (Isère).

N° 4748. Le 7 avril. — Dispositif pour l'enregistrement automatique de toute improvisation exécutée sur le piano, l'harmonium, le grand orgue et sur tous instruments à clavier. — J.-A. Gautier à Rouen.

N° 4749. Le 7 avril. — Mode de fabrication de clous de fer à cheval et autres. — J.-M. Langlin à Fourchambault.

N° 4750. Le 9 avril. — Portières et rideaux métalliques à double mouvement. — H.-P. Kraewel à Berlin-Halensee.

N° 4751. Le 11 avril. — Poulie à l'anneau en acier fondu avec fixation en forme de fourche

*Bekanntmachung. — Erfindungspatente.*

Nachstehende Erfindungspatente sind im Laufe des verfloffenen Monats April in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1888 erteilt worden:

Nr. 4744. Am 1. April. — Neuartiger Rahmen für Glasscheiben von großer Dicke und besonders für geschützte Glasscheiben. — E. Fabry in Brüssel.

Nr. 4745. Am 1. April. — Selbstthätige Regelung- und Absperrvorrichtung für Preßgaszeuger. — O. Klatté in Hamburg.

Nr. 4746. Am 4. April. — Photographisches Verfahren zur Herstellung plastisch richtiger Reliefs und Büsten. — K. Bæse in Berlin.

Nr. 4747. Am 5. April. — Verbesserter elektrischer Ofen für die Gewinnung von Eisen, Gußeisen, Stahl u. s. w. — Société électro-métallurgique française in Froges (Isère).

Nr. 4748. Am 7. April. — Vorrichtung zum automatischen Niederschreiben eines jeden Spieles auf dem Klavier, dem Harmonium, der Orgel und allen Tasteninstrumenten. — J. Gautier in Rouen.

Nr. 4749. Am 7. April. — Verfahren zur Herstellung von Hufeisen- und sonstiger Nägel. — J. M. Langlin in Fourchambault.

Nr. 4750. Am 9. April. — Metallportieren und Fenstergarnituren mit doppelseitiger Laufeinrichtung. — H. P. Kraewel in Berlin-Halensee.

Nr. 4751. Am 11. April. — Flaschenzug aus Stahl mit gabelförmigen Speichen. — Société

sur le limbe. — La *Société anonyme des Usines de Georges Fischer* à Schaffhouse (Suisse).

N° 4752. Le 11 avril. — Poulie à limbe, composée d'un limbe en fer forgé et d'une étale soudée au limbe. — La *Société anonyme des Usines de Georges Fischer* à Schaffhouse (Suisse).

N° 4753. Le 11 avril. — Tréteau repliable en un plan pour tables, chaises et autres objets analogues. — F. *Mack* à Nuremberg.

N° 4754. Le 12 avril. — Plaque produite par la combinaison d'un métal résistant et d'un métal mou. — M. *Wagner* à Wiesbade et Ch.-G. *Laub* à Mayence.

N° 4755. Le 14 avril. — Perfectionnements dans la fabrication de la fonte, du fer et de l'acier avec utilisation des chaleurs perdues. — La *Société électro-métallurgique française* à Froges (Isère).

N° 4756. Le 15 avril. — Grille en fer creux. — P. *Neye* à Berlin.

N° 4757. Le 15 avril. — Coupe-tubes. — E. *Guibourt* à Bonnevoie-lez Luxembourg.

N° 4758. Le 16 avril. — Collier de cheval perfectionné. — F. *Mersch* à Ettelbruck.

N° 4759. Le 16 avril. — Dispositif permettant aux personnes qui se trouvent dans des compartiments fermés d'aspirer l'air frais. — J. *Etrich* à Oberalstadt-lez-Trautenau.

N° 4760. Le 18 avril. — Pompe hélicoïdale sans engrenages à manège ou à main. — A. *Audigney* à Geusac (Gironde).

N° 4761. Le 19 avril. — Chauffage fumivore. — G.-A. *Doebel* à Altona.

N° 4762. Le 21 avril. — Innovation dans le procédé de fabrication de pièces de fonte au moyen de la fonte de première fusion. — H. *Buderus* à Hirzenhain (Hesse).

N° 4763. Le 21 avril. — Procédé et dispositif pour rougir les objets dans des récipients. — G. *Moller* à Hohenlimburg.

N° 4764. Le 21 avril. — Machine à copier. — L. *Holub* à Freiheit (Bohème).

*anonyme des Usines de Georges Fischer* in Schaffhausen (Schweiz).

Nr. 4752. Am 11. April. — Flaschenzug aus Schmiedeeisen mit sternenförmig sich vertheilenden Speichen. — *Société anonyme des Usines de Georges Fischer* in Schaffhausen (Schweiz).

Nr. 4753. Am 11. April. — In einen Plan zusammenklappbares Gestell für Tische, Stühle, u. s. w. — F. *Mack* in Nürnberg.

Nr. 4754. Am 12. April. — Lagerschale oder Platte aus einer Verbindung von widerstandsfähigem Metall und Weichmetall. — M. *Wagner* in Wiesbaden und Ch.-G. *Laub* in Mainz.

Nr. 4755. Am 14. April. — Verbesserungen in der Herstellung des Gußeisens, des Eisens und des Stahles mit Benutzung der verlorenen Wärme. — *Société électro-métallurgique française* in Froges (Isère).

Nr. 4756. Am 15. April. — Gitter aus Hohlstäben. — P. *Neye* in Berlin.

Nr. 4757. Am 15. April. — Rohr-Abhneider. — E. *Guibourt* in Bonneweg.

Nr. 4758. Am 16. April. — Rohrfeder-Kummet. — F. *Mersch* in Ettelbrück.

Nr. 4759. Am 16. April. — Vorrichtung zur Ermöglichung der Freiluftathmung für in geschlossenen Räumen befindlichen Personen. — J. *Etrich* in Oberalstadt bei Trautenau (Böhmen).

Nr. 4760. Am 18. April. — Schraubenförmige Pumpe ohne Verzahnung für Treibwerk oder Handbetrieb. — A. *Audigney* in Geusac.

Nr. 4761. Am 19. April. — Rauchverbrennung für Feuerungsanlagen. — G. A. *Doebel* in Altona.

Nr. 4762. Am 21. April. — Neuerung in dem Verfahren zur Herstellung von Gußstücken aus Hochofeneisen erster Schmelzung. — H. *Buderus* in Hirzenhain (Oberhessen).

Nr. 4763. Am 21. April. — Verfahren und Vorrichtung zum Glühen von Gegenständen in Glühtöpfen. — G. *Möller* in Hohenlimburg.

Nr. 4764. Am 21. April. — Copiermaschine. — L. *Holub* in Freiheit (Böhmen).

N° 4765. Le 21 avril. — Procédé pour l'utilisation du fiel de verre. — F.-H. Becker à Cologne-Nippes.

N° 4766. Le 23 avril. — Fond en dolomite ou autre masse réfractaire pour les fourneaux employés dans la métallurgie. — J. Oswald à Coblenz.

N° 4767. Le 23 avril. — Appareil à couper l'argile. — A. Bremer à Halle s./S.

N° 4768. Le 24 avril. — Avertisseur électrique et automatique d'incendie. (Certificat d'addition au n° 4703.) — P. Offenbroich à Berlin et L. Masell à Ludwigshafen s./Rh.

N° 4769. Le 24 avril. — Appareils et procédé nouveaux d'un système de brassage continu permettant de fabriquer toutes bières à fermentation basse, haute ou mixte. — G. Lefebvre à Annappes.

N° 4770. Le 24 avril. — Enveloppes pour câbles souterrains. — Wayss & Freytag, Aktien-Gesellschaft à Neustadt.

N° 4771. Le 24 avril. — Pétard électrique à revolver pour chemins de fer. — O. Stritter à Strassbourg-Kronenburg.

N° 4772. Le 26 avril. — Tuiles s'alignant en forme de scie. — G.-Ch. Jædecke à Nuremberg.

N° 4773. Le 26 avril. — Dispositif pour fixer des baguettes aux tuiles en ciment plates. — G.-Ch. Jædecke à Nuremberg.

N° 4774. Le 26 avril. — L'adaptation du système horaire de 1 à 24 heures à tous les mouvements d'horlogerie. — A. Casteneau à Bayonne.

N° 4775. Le 26 avril. — Aspirateur universel. — Ch. Bouillet à Marmande.

N° 4776. Le 28 avril. — Dispositifs aux indicateurs d'eau pour contrôler le niveau de l'eau dans les chaudières. — H. Thiemann à Stolp (Prusse).

N° 4777. Le 28 avril. — Perfectionnements aux procédés et appareils de chauffage pour chaudières à vapeur ou autres. — E. Mastin à Marseille.

Nr. 4765. Am 21. April. — Verfahren zur Nugharmachung der Glasgalle. — F. H. Becker in Cöln-Nippes.

Nr. 4766. Am 23. April. — Boden aus Dolomit oder einer andern feuerfesten Masse für Ofen zu metallurgischen Zwecken. — W. Oswald in Coblenz.

Nr. 4767. Am 23. April. — Thonschmiede-Apparat. — A. Bremer in Halle a. S.

Nr. 4768. Am 24. April. — Elektrisch automatischer Feuermelder. (Zusatzpatent zu Nr. 4703.) — P. Offenbroich in Berlin und L. Masell in Ludwigshafen a. Rh.

Nr. 4769. Am 24. April. — Neue Apparate und Verfahren eines kontinuierlichen Brausystems zur Herstellung aller Arten Bier mit Ober-, Unter- oder Mittelgäbrung. — G. Lefebvre in Annappes.

Nr. 4770. Am 24. April. — Erdbabeldeckungen. — Wayß & Freytag, Actien-Gesellschaft in Straßburg.

Nr. 4771. Am 24. April. — Elektrischer Schießapparat mit Revolvermagazin. — O. Stritter in Straßburg-Kronenburg.

Nr. 4772. Am 26. April. — Dachziegel für eine Eindeckung mit sägeförmiger Reihelage — W. K. Jædecke in Nürnberg.

Nr. 4773. Am 26. April. — Vorrichtung zum Ansehen von Stäbchen auf flache Cementdachziegel. — W. K. Jædecke in Nürnberg.

Nr. 4774. Am 26. April. — Anpassen des 24 Stunden-systems an Uhrwerke jeder Art. — A. Casteneau in Bayonne.

Nr. 4775. Am 26. April. — Universal-Saugsauge-Apparat. — Ch. Bouillet in Marmande.

Nr. 4776. Am 28. April. — Vorrichtungen an Wasserstandsanzeigern von Dampfesseln zum Controllieren des Wasserstandes im Kessel. — H. Thiemann in Stolp (Preußen).

Nr. 4777. Am 28. April. — Verbesserungen an den Verfahren und Apparaten zum Heizen von Dampfesseln u. s. w. — E. Mastin in Marseille.

Les brevets ci-après sont éteints pour défaut de paiement de la taxe annuelle :

N° 939. — Perfectionnements apportés aux appareils servant au remplissage de bouteilles et de tonneaux avec des liquides gazeux.

N° 1242. — Procédé pour rendre les huiles de goudron complètement solubles dans l'eau.

N° 2722. — Innovation aux sacs-lits.

N° 3064. — Perfectionnements aux générateurs à vaporisation instantanée.

N° 3065. — Procédé de fabrication de pierres artificielles de toutes formes.

N° 3071. — Procédé de fabrication de la « Ceramomaza », d'une pâte de terres cuites pour poteries ou autres objets et matériaux de construction en général.

N° 3087 et 3690. — Machine pour trier le blé.

N° 3459. — Pièces de construction avec disposition intérieure pour l'utilisation thermo-électrique des sources de chaleur.

N° 3463. — Arme à feu portative automatique nommée « Fusil automatique Qvist ».

N° 3465. — Appareil photographique éclair.

N° 3473. — Aérostat dirigeable.

N° 3475. — Nouveau genre de corps incandescents pour l'éclairage électrique.

N° 3476. — Disposition permettant l'introduction simultanée et uniforme des matières colorantes en poudre dans les formes pour la fabrication de mosaïques.

N° 3866. — Procédé de reproduire en cellulose les clichés, timbres et objets analogues.

N° 3879. — Dispositif pour fermer et ouvrir automatiquement par le train les barrières de chemins de fer.

N° 3884. — Nouveau procédé de fabrication de ciment économique.

N° 3890. — Brosse ou pinceau pour cirages, couleurs etc.

N° 4252. — Moteur à essence ou alcool à quatre temps et à double effet.

Folgende Erfindungspatente sind erloschen mangels Entrichtung der jährlichen Gebühr :

Nr. 939. — Verbesserungen an Apparaten zum Füllen von Flaschen und Fässern mit gashaltigen Flüssigkeiten.

Nr. 1242. — Verfahren um Theeröle vollständig wasserlöslich zu machen.

Nr. 2722. — Neuerung an Schlaffsäcken.

Nr. 3064. — Verbesserungen in dem Bau und in dem Betriebe der unexplodierbaren Dampfkessel.

Nr. 3065. — Verfahren zur Herstellung von Bausteinen und beliebig anders geformten Steinen.

Nr. 3071. — Verfahren zur Herstellung des Ceramomaza, d. i. eine aus gebrannter Erde bereitete Masse für Töpferwaaren und Baumaterialien.

Nr. 3087 u. 3690. — Getreideauslesemaschine.

Nr. 3459. — Formstücke für Bauzwecke mit innerer Einrichtung zur thermoelektrischen Ausnutzung von Wärmequellen.

Nr. 3463. — Tragbare automatische Feuerwaffe gen. „Automatisches Qvist-Gewehr“.

Nr. 3465. — Blitzlichtapparat.

Nr. 3473. — Manövrierfähiges Luftfahrzeug.

Nr. 3475. — Neuartige Beleuchtungskörper für elektrisches Glühlicht.

Nr. 3476. — Vorrichtung zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Einbringung pulverförmiger Farbmassen in die Formkastenabtheilung bei Herstellung gemusterter Presssteine.

Nr. 3866. — Verfahren Elichee's, Stempel und dgl. Gegenstände in Celluloid zu reproduzieren.

Nr. 3879. — Vom Zuge selbst bethätigte Vorrichtung zum Schließen und Öffnen von Bahn-schranken.

Nr. 3884. — Neues Verfahren zur Herstellung von Cement.

Nr. 3890. — Bürste zum Auftragen von Wachs, Farbe und dgl.

Nr. 4252. — Doppelwirkender Viertaktmotor für Benzin oder Alkohol.

N° 4254. — Cheminée réfractaire simple, double ou triple.

N° 4260. — Forme articulée pour la confection de toutes sortes de chaussures.

N° 4262. — Nouvelle tête de trolley dite « Tête de trolley pour fil désaxé ».

N° 4263. — Pompe à compression à double effet avec régulateur automatique de pression.

N° 4264. — Appareil pour s'asseoir dans le lit.

N° 4267. — Méthode et appareil pour produire, traiter et utiliser le gaz de chlore.

N° 4268. — Dispositif pour maintenir l'obturation hydraulique dans les laveurs à gaz.

N° 4270. — Mécanisme de mise en marche.

Luxembourg, le 1<sup>er</sup> mai 1902.

*Le Conseiller Secrétaire général,*  
**RUPPERT.**

*Avis. — Service sanitaire.*

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, pris en exécution de l'art. 5 § 2 de l'arrêté royal grand-ducal du 23 avril 1836, sur les vaccinations, et sur la proposition du Collège médical, les médecins suivants ont été nommés vaccinateurs à titre provisoire pour les années 1902-1903 et 1903-1904, en remplacement de collègues décédés ou appelés à d'autres fonctions :

*Pour le canton de Mersch.*

M. le Dr *Ecker*, médecin à Bissen, pour les communes de Nommern et de Larochette;

M. le Dr *Thinnes*, médecin à Mersch, pour les communes de Hefingen et de Fischbach.

*Pour le canton de Diekirch.*

M. le Dr *Bäver*, médecin à Diekirch, pour les communes d'Ettelbruck, Schieren, Feulen, Mertzig, Ermsdorf et Medernach.

*Pour le canton de Grevenmacher.*

M. le Dr *Baden*, médecin à Grevenmacher, pour les communes de Flaxweiler, Biver et Wormeldange.

*Pour le canton de Remich.*

M. le Dr *Dumont*, médecin à Remich, pour

Nr. 4254. — Unverwitterbarer Schornstein in dreifacher Ausführung.

Nr. 4260. — Gelenkriemen für Schuhwerk jeder Art.

Nr. 4262. — Neuer Trolley-Kontaktapparat gen. „Trolley für außerordentliche Leistung“.

Nr. 4263. — Doppelwirkende Pumpe mit bei Ueberdruck selbstthätig einsetzender Kolbenleerarbeit.

Nr. 4264. — Bettstuhlapparat.

Nr. 4267. — Gewinnung, Behandlung und Benützung des Chlorgases.

Nr. 4268. — Vorrichtung und Regulierung des niedrigsten Wasserpiegels in Gasreinigungssystemen.

Nr. 4270. — Antriebsmechanismus.

Luxemburg, den 1. Mai 1902.

Der Regierungsrath u. Generalsekretär,  
**B. N u p p e r t.**

**Bekanntmachung. — Sanitätsdienst.**

In Vollziehung des Art. 5 § 2 des Königl. Großh. Beschlusses vom 25. April 1856, über die Impfungen, und auf den Antrag des Medizinalcollegiums, hat der Unterzeichnete durch Beschluß vom heutigen Tage provisorisch für die Jahre 1902—1903 und 1903—1904, in Ersetzung verstorbener oder zu andern Aemtern berufener Kollegen zu Vaccinatoren ernannt:

Für den Kanton Mersch:

Hrn. Dr *Ecker*, Arzt in Bissen, für die Gemeinden Nommern und Fels.

Hrn. Dr *Thinnes*, Arzt in Mersch, für die Gemeinden Hefingen und Fischbach.

Für den Kanton Diekirch:

Hrn. Dr *Bäver*, Arzt zu Diekirch, für die Gemeinden Ettelbrück, Schieren, Feulen, Mertzig, Ermsdorf und Medernach.

Für den Kanton Grevenmacher:

Hrn. Dr *Baden*, Arzt in Grevenmacher, für die Gemeinden Flaxweiler, Biver und Wormeldingen.

Für den Kanton Remich:

Hrn. Dr *Dumont*, Arzt in Remich, für die

les communes de Remich, Stadtbredimus, Waldbredimus, Lenningen et Bous ;

M. le D<sup>r</sup> *Weiler*, médecin à Mondorf-les-Bains, pour les communes de Mondorf-les-Bains, Burmerange, Remerschen, Dalheim et Wellenstein.

Luxembourg, le 6 mai 1902.

*Le Directeur général des travaux publics,*  
**Ch. Rischard.**

*Avis. — Service médical.*

Pour l'année courante, l'Institut vaccinal fournira le cowpox nécessaire aux vaccinations dans les différents cantons, aux dates suivantes :

- Canton de Wiltz, du 15 mai au 26 mai ;
- » Capellen, du 20 mai au 31 mai ;
- » Echternach, du 20 mai au 31 mai ;
- » Grevenmacher, du 23 mai au 4 juin ;
- » Remich, du 23 mai au 4 juin ;
- » Redange, du 25 mai au 7 juin ;
- » Clervaux, du 25 mai au 7 juin ;
- » Diekirch, du 27 mai au 12 juin ;
- » Vianden, du 27 mai au 12 juin ;
- » Esch-s.-l'Alz, du 4<sup>er</sup> juin au 15 juin ;
- » Mersch, du 4 juin au 20 juin ;
- » Luxembourg, du 6 juin au 22 juin.

Les vaccinateurs informeront les bourgmestres et les médecins de canton respectifs des jours et heures où ils procéderont à la vaccination et à la seconde visite. Ils prieront les bourgmestres de désigner le local approprié pour les vaccinations et d'être présents à la seconde visite afin de signer avec eux les certificats à délivrer à chacun des enfants vaccinés avec succès.

Les vaccinateurs feront savoir à M. *Siegen*, directeur de l'Institut vaccinogène, le nombre exact des enfants à vacciner dans leur ressort.

Ils adresseront au Collège médical le résumé synoptique de leurs opérations immédiatement après les vaccinations, d'après les formulaires à fournir par le Gouvernement.

Luxembourg, le 6 mai 1902.

*Le Directeur général des travaux publics,*  
**Ch. Rischard.**

Gemeinden Remich, Stadtbredimus, Waldbredimus, Lenningen und Bous.

Hrn. Dr *Weiler*, Arzt in Bad-Mondorf, für die Gemeinden Bad-Mondorf, Bürmeringen, Remerschen, Dalheim und Wellenstein.

Luxemburg, den 6. Mai 1902.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,  
**R. Rischard.**

**Bekanntmachung. — Sanitätsdienst.**

Für das laufende Jahr wird das Vaccinal-Institut die Lymphe für die verschiedenen Cantone an nachbezeichneten Tagen abgeben :

- Canton Wiltz, vom 15. bis zum 26. Mai ;
- » Capellen, vom 20. bis 31. Mai ;
- » Echternach, vom 20. bis 31. Mai ;
- » Grevenmacher, vom 23. Mai bis 4. Juni ;
- » Remich, vom 23. Mai bis 4. Juni ;
- » Rebingen, vom 25. Mai bis 7. Juni ;
- » Clerf, vom 25. Mai bis 7. Juni ;
- » Diekirch, vom 27. Mai bis 12. Juni ;
- » Vianden, vom 27. Mai bis 12. Juni ;
- » Esch a. d. Mz., vom 1. bis 15. Juni ;
- » Mersch, vom 4. bis 20. Juni ;
- » Luxemburg, vom 6. bis zum 22. Juni.

Die Vaccinatoren werden den betreffenden Bürgermeistern und Cantonalärzten Tag und Stunde mittheilen, an welchen die Impfung und die Revision stattfinden, sowie die Bürgermeister ersuchen, ein geeignetes Lokal für die Impfung bereit zu stellen und bei der Revision gegenwärtig zu sein, um mit ihnen die Impfscheine zu unterzeichnen, welche für jedes mit Erfolg geimpfte Kind ausgestellt werden.

Die Vaccinatoren werden dem Director des Vaccinal-Institutes, Hrn. *Siegen*, die genaue Zahl der zu impfenden Kinder mittheilen.

Dem Medicinalkollegium übersenden sie gleich nach vorgenommener Impfung ein übersichtliches Verzeichnis ihrer Operationen gemäß den ihnen seitens der Regierung zugehenden Druckformularen.

Luxemburg, den 6. Mai 1902.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,  
**R. Rischard.**

*Avis. — Télégraphes et téléphones.*

Une agence téléphonique qui s'occupe également de la transmission et de la réception de télégrammes est établie dans la localité d'Asselborn. — Cette agence est ouverte les jours de la semaine de 8 heures du matin à midi et de 2 à 7 heures du soir ; les dimanches et jours légalement fériés de 8 à 9 heures du matin et de 5 à 6 heures du soir.

Luxembourg, le 6 mai 1902.

*Le Directeur général des finances,*  
M. MONGENAST.

*Arrêté du 28 avril 1902, approuvant des modifications aux statuts de la société de secours mutuels et caisse de décès des sous-officiers et hommes du corps de gendarmes et de volontaires.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande de la société de secours mutuels et caisse de décès des sous-officiers et hommes du corps de gendarmes et de volontaires, tendant à obtenir l'homologation de certains changements apportés à ses statuts ;

Vu notre arrêté du 30 décembre 1895, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la dite mutualité, ainsi que celui du 30 mars 1899, approuvant des modifications apportées à ces statuts ;

Vu l'avis émis le 9 novembre 1901, par l'administration communale de la ville de Luxembourg, siège de la société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels, en date du 13 avril 1902 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'art. 3 de l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** Les modifications apportées aux statuts de la société de secours mutuels et

**Bekanntmachung. — Telegraphen- und Telephonwesen.**

Eine sich ebenfalls mit der Annahme und Abgabe von Telegrammen befassende Telephonagentur ist in der Ortschaft Asselborn errichtet worden. — Diese Agentur ist geöffnet an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis Mittag und von 2 bis 7 Uhr Abends ; an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 6 Uhr Abends.

Luxemburg, den 6. Mai 1902.

Der General-Director der Finanzen,  
M. Mongenast.

**Beschluß vom 28. April 1902, wodurch Änderungen an dem Statut des Unterstützungs- und Sterbefassenvereins der Unteroffiziere und Mannschaften des Gendarmen- und Freiwilligen-Corps genehmigt werden.**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Unterstützungs- und Sterbefassenvereins der Unteroffiziere und Mannschaften des Gendarmen- und Freiwilligen-Corps um Genehmigung von Änderungen, welche derselbe an seinem Statut vorgenommen hat ;

Nach Einsicht unseres Beschlusses vom 30. Dezember 1895, wodurch diese Hilfskaffe gesetzlich anerkannt und deren Statut genehmigt worden ist, sowie desjenigen vom 30. März 1899, wodurch Änderungen an diesem Statut genehmigt werden ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg, Sitz der Gesellschaft, vom 9. November 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskaffen, vom 13. April 1902 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Art. 3 des Großh. Beschlusses vom 22. desf. Mts. ;

Beschließt :

**Art. 1.** Die an den Statuten des Unterstützungs- und Sterbefassenvereins der Unteroffiziere und

caisse de décès des sous-officiers et hommes du corps de gendarmes et de volontaires, par décision de l'assemblée générale du 28 septembre 1901, sont approuvées.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec le texte des modifications dont il s'agit, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 28 avril 1902.

*Le Ministre d'Etat, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

Mannschaften des Gendarmen- und Freiwilligen-Corps durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. September 1901 vorgenommenen Aenderungen sind genehmigt.

**Art. 2.** Dieser Beschluß, nebst dem Wortlaut der betreffenden Aenderungen, soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luzemburg, den 28. April 1902.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.

ANNEXE

**Aenderungen an dem Statut des Unterstützungs- und Sterbekassen-Vereins der Unteroffiziere und Mannschaften des Grossh. Gendarmen- und Freiwilligen-Corps.**

**Art. 1.** Der Verein führt künftighin die Benennung: « *Sterbekassen-Verein der Unteroffiziere und Mannschaften des Grossherzoglichen Gendarmen- und Freiwilligen-Corps* ».

Die Worte: « in Krankheit oder » kommen in Wegfall.

**Art. 25.** Es soll heissen « Sterbekassen-Verein » anstatt « Unterstützungs-Verein ».

**Art 27.** Ist abgeschafft.

**Art. 28.** Ist umgeändert wie folgt:

Das nach dem Ableben eines Mitgliedes an dessen Ehefrau oder Hinterbliebenen zu zahlende Sterbegeld beträgt:

Im 1. Jahre des Eintritts in den Verein	Franken	100
» 2. »	»	200
» 3. »	»	300
» 4. »	»	400
» 5. »	»	500
» 6. »	»	600
» 7. »	»	700
» 8. »	»	800

Das nach dem Ableben der Ehefrau an den Ehemann oder dessen Empfangsberechtigte zu zahlende Sterbegeld beträgt:

Im 1. Jahre des Eintritts in den Verein	Franken	100
» 2. »	»	200
» 3. »	»	300
» 4. »	»	400
» 5. »	»	500

Beim Ableben eines Kindes unter 12 Jahren erhält das betreffende Vereinsmitglied ein Sterbegeld von 75 Franken, und beim Tode eines Kindes über 12 Jahren, insofern es den Eltern noch zu Last fällt, 125 Fr.

Bei Todgeburten wird ein Sterbegeld nicht gewährt.

Für einen Unverheiratheten wird den Empfangsberechtigten dieselbe Summe wie für einen verheiratheten Mann ausbezahlt.



Bei Wiederheirath eines Mitgliedes wird demselben bei Ableben der Ehefrau ein Sterbegeld von 250 Fr. gewährt.

**Art. 29.** Es soll heissen : Das Sterbegeld kann unter keinen Umständen und von keiner Seite mit Beschlag belegt werden.

Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, so fällt das Sterbegeld usw.

*Arrêté du 5 mai 1902, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Boulaide.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Boulaide, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 26 décembre 1901 par l'administration communale de Boulaide, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 13 avril 1902 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Boulaide est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

**Beschluß vom 5. Mai 1902, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bauschleiden betreffend**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversicherungs-Vereins von Bauschleiden, wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Bauschleiden, Sitz des Vereins, vom 26. Dezember 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 13. April 1902 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

**Art. 1.** Der Viehversicherungs-Verein von Bauschleiden wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 5 mai 1902.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement.*  
EASCHEM.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 5. Mai 1902.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y f e n.

**Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bauschleiden.**

KAPITEL I. — *Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.*

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Bauschleiden » wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Bauschleiden und erstreckt sich auf die Ortschaften Bauschleiden, Baschleiden und Syr.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert: a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — *Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.*

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheirateten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen: a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegengetreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben;

b) Notorsche Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen;

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen;

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehver-

Sicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergibt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrösserung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

#### KAPITEL III. — *Beginn und Aufhören der Versicherung.*

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustimmung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf:

- 1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben;
- 2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt;
- 3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand;
- 4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf,

Tausch oder Vererbung auf einen andern Besitzer übergeht, mit dem Tage des Uebergangs an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort:

- a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet;
- b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt;
- c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben;

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

#### KAPITEL IV. — *Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.*

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind:

- a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde;
- b) Durch Ueberschwemmungen;
- c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden;

- a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt;
- b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet;
- c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut;
- d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art

betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden: ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w.;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereines, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten: für eine Kuh Fr. 1.25 Ct., für die folgende Fr. 0.62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0.25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünfhundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Bei Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Bei-

trages im Betrage von nicht über Fr. 0.25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereines benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

#### KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereins-

ausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

**KAPITEL VI. — Beginn des Versicherungsjahres.**

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtigt auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

**KAPITEL VII. — Organe des Vereins.**

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung ;
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — Generalversammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die Generalversammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die Generalversammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen Generalversammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwider-

laufen. Der Vorsitzende hat in der Generalversammlung über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand. — Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Dezember abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer, und
- vier Mitgliedern.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes werden — jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Dezember stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut erteilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schoosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den theiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Überlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie

einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzel-briefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung ein-berufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten

sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidation gemäss den Bestim-mungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegen-wärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Sta-tuten gilt als Anerkenntniss derselben und als verbind-liche Erklärung der Gesellschaft beitreten zu wollen,

Berathen und angenommen zu Bauschleiden, am 10. Februar 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

---

*Caisse d'épargne.* — A la date du 5 mai 1902, le livret N<sup>os</sup> 67806 a été annulé et remplacé par un nouveau.

Luxembourg, le 7 mai 1902.

---



**Marktpreise. — 2. Hälfte des Monats März 1902.**

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Eurem- burg.	Die- kirch.	Wilz.	Stiel- brück.	Echter- nach.	Remich	Merfch.	Greven- macher.	Esch a. d. A.
Weizen . . . .	Hectoliter	16 00	"	18 75	"	"	16 50	"	"	"
Mischelfrucht . .	—	15 00	"	15 00	"	15 50	15 50	"	"	"
Roggen . . . .	—	13 00	"	13 50	"	"	"	"	"	"
Gerste . . . .	—	14 00	"	"	"	15 00	"	"	"	"
Spelz . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heideforn . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafcr . . . .	—	10 38	"	8 75	"	"	9 00	"	"	"
Erbfen . . . .	—	18 00	"	"	"	16 50	17 00	"	"	"
Bohnen . . . .	—	18 00	"	"	"	18 00	"	"	"	"
Linsen . . . .	—	25 00	"	"	"	20 41	"	"	"	"
Kartoffeln <sup>alte</sup> <sub>neue</sub> . . . .	—	3 31	"	3 00	"	"	5 00	"	"	3 50
Weizen-Mehl . . .	Kilogr.	0 45	"	0 40	0 45	0 36	0 36	"	"	0 50
Mischel-Mehl . . .	—	0 375	"	0 82	0 38	0 32	0 32	"	"	0 40
Roggen-Mehl . . .	—	0 35	"	0 29	0 32	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste .	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter . . . .	—	2 95	"	2 50	2 96	2 63	3 00	2 60	"	3 35
Eier . . . .	Duzend.	0 90	"	0 90	0 88	0 84	0 80	0 75	"	1 00
Heu . . . .	500 Kilo.	60 00	"	"	50 00	"	"	"	"	"
Stroh . . . .	—	40 00	"	"	40 00	"	"	"	"	"
Buchenholz . . .	Stere.	15 00	"	"	15 00	"	15 00	"	"	"
Eichenholz . . .	—	10 00	"	"	6 25	"	11 00	"	"	"
Weichholz . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Röhrenfleisch . .	Kilogr.	2 00	"	1 50	1 60	1 60	"	1 60	"	1 75
Ruh- od. Rindfleisch	—	1 70	"	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	"	1 70
Kalb- fleisch . . .	—	1 87	"	1 60	1 70	1 60	1 60	1 60	"	2 00
Lamm- fleisch . . .	—	1 825	"	1 80	1 80	2 00	1 00	1 50	"	1 60
Schweinefleisch .	—	2 00	"	1 80	1 80	1 80	1 70	1 60	"	2 00
id. geräthert.	—	2 50	"	"	"	"	"	"	"	"